

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

№ 287.

Sonnabend den 14. October.

1854.

Bekanntmachung.

Die für die bevorstehende Neuwahl des am Jahreschluss ausscheidenden Dritttheiles der Herren Stadtverordneten und Rathmänner angefertigte

Wahlliste

ist von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgehangen und im Expeditions-Local der Herren Stadtverordneten in der alten Waage ausgelegt, auch werden Abdrücke derselben nebst Stimmzetteln unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem 23. October d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 214 Wahlmännern sind die Tage

des 1., 2. und 3. November dieses Jahres

Vormittags von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält unsere Bekanntmachung vom 5. October d. J., welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist, und wovon den Stimmberechtigten Abdrücke zugestellt werden, das Nähere.

Leipzig, den 14. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

In Folge des Finanzgesetzes vom 27. Mai 1852 wird der diesjährige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer nach einem vollen Jahresbetrage, einschließlich eines halben Jahresbetrages als Zuschlag, am 15. October d. J.

fällig, es ist jedoch nachgelassen, den außerordentlichen Zuschlag erst vier Wochen später und längstens den 15. November d. J. abzuführen.

Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge auf gedachten Termin nebst den städtischen Schoss- und Communalgefällen spätestens binnen 14 Tagen nach diesem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort mit executivischen Zwangsmitteln gegen die Restanten verfahren werden muß.

Leipzig, am 12. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Meßbuden betr.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1850 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in den Buden beendigt und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im Wohlhabtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unnachsichtlich werden bestraft werden.

Leipzig, den 11. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Das städtische Museum in Verbindung mit der damit vereinigten Schletter'schen Gemälsammlung wird, nachdem die diesfalls nöthigen Einrichtungen nunmehr beendigt sind, bis auf Weiteres vom 15. dieses Monats an

Sonntags, von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags,

Dienstags und

Freitags, von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,

dem Publicum geöffnet sein. Außerhalb dieser Zeit ist der Zutritt nur gegen Karten, welche bei unserer Stiftungsbuchhalterei für 5 Ngr. zu erhalten sind, gestattet.

Leipzig, den 13. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.